

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 2

München, den 22. Januar

1952

Inhalt:

Gesetz über die Schulpflicht vom 15. Januar 1952	S. 11
Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 15. Januar 1952	S. 13
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Staates vom 15. Januar 1952	S. 14
Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 15. Januar 1952	S. 15
Verordnung über die Reisekostenvergütung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 20. Dezember 1951	S. 15
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Einschränkung des Strombezugs für Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung vom 27. Dezember 1951	S. 15
Zweite Verordnung über den Geltungsbereich von Jahresjagdkarten vom 11. Januar 1952	S. 15
Verordnung zur Durchführung des Flüchtlingsiedlungsgesetzes (DV FlüSG) vom 16. Januar 1952	S. 15
Bekanntmachung über die Vertretung des Bundes durch Behörden des Bayerischen Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) vom 31. Dezember 1951	S. 16

Diese Nummer enthält das Inhalts- und Sachverzeichnis 1951

Gesetz

über die Schulpflicht

Vom 15. Januar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt I

Grundsätzliches

§ 1

- (1) In Bayern besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Schulpflichtig sind alle Kinder, die in Bayern ihren Aufenthalt haben.
- (3) Die Schulpflicht ist durch den Besuch der Volksschule und der Berufsschule zu erfüllen, sofern nicht die Regelung der §§ 8 und 13 Platz greift.
- (4) Als Volks- und Berufsschulen im Sinne dieses Gesetzes gelten die öffentlichen und mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten Volks- und Berufsschulen.

§ 2

Von der Erfüllung der Schulpflicht sind Kinder befreit,

1. soweit ihrer Schulpflicht völkerrechtliche Bestimmungen oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen,
2. soweit sie nach Feststellung der Schulaufsichtsbehörde bildungsunfähig sind.

§ 3

- (1) Das Schuljahr beginnt anfangs September und endet Mitte Juli.
- (2) Für die Volks- und Berufsschulen auf dem Lande kann der Schuljahreswechsel abweichend von Abs. 1 festgesetzt werden.

(3) Das Nähere bestimmt die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassende Ferienordnung.

Abschnitt II

Volksschulpflicht

§ 4

- (1) Für alle Kinder, die bis zum 30. September das 6. Lebensjahr vollenden, beginnt mit dem Schuljahr die Pflicht zum Besuch der Volksschule.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, diese Kinder auf die öffentlich bekanntgemachten Aufforderungen hin zum Besuch der Volksschule anzumelden.
- (3) Kinder, die das in Abs. 1 festgesetzte Alter noch nicht erreicht haben, sind vom Besuch der Volksschule ausgeschlossen.

§ 5

- (1) Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich noch nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können durch die Schulleitung vom Schulbesuch zurückgestellt werden.
- (2) Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht bis zu zwei Jahren nicht angerechnet.

§ 6

- (1) Die Volksschulpflicht ist grundsätzlich durch einen achtjährigen Schulbesuch zu erfüllen.
- (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Kinder im 8. Schuljahr ab 2. Mai zu beurlauben, sobald und solange sie eine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle oder eine Beschäftigung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb nachweisen können.
- (3) Für Kinder, die nach achtjährigem Besuch das Ziel der Volksschule noch nicht erreicht haben,

kann die Schulpflicht durch die Schulaufsichtsbehörde bis zur Dauer eines Jahres verlängert werden, das nicht auf die Berufsschulpflicht angerechnet werden kann.

§ 7

Auf Antrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes kann die Schulaufsichtsbehörde die Kinder, die im Gebiet des Antragstellers sich aufhalten, zum Besuch eines neunten Schuljahres verpflichten, solange sie keine Lehr-, Anlern- oder Arbeitsstelle nachweisen können.

§ 8

(1) Von dem Besuch der öffentlichen oder mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten Volksschule sind befreit

1. Kinder, die eine gemäß Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes zugelassene Volksschule besuchen,
2. Kinder, die nach mindestens vierjährigem erfolgreichem Besuch einer Volksschule eine Schule besuchen, deren Lehrziel über das der Volksschule hinausgeht und deren Unterricht die Schüler voll in Anspruch nimmt.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann in stets widerprüflicher Weise im Einzelfall genehmigen, daß Kinder aus zwingenden Gründen Privatunterricht erhalten, der sämtliche Lehrgegenstände der Volksschule umfaßt und die Erreichung ihres Lehrzieles gewährleistet. Dieser Unterricht untersteht der Schulaufsicht.

§ 9

(1) Für Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolg zu folgen vermögen, besteht die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (z. B. Hilfsschulen, Schulen für blinde, taubstumme und krüppelhafte Kinder).

(2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet im Benehmen mit dem Gesundheitsamt darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben.

(3) Für taubstumme Kinder beginnt die Schulpflicht ein Jahr später, als im § 4 vorgesehen.

(4) Für blinde und für taubstumme Kinder kann durch die Schulaufsichtsbehörde die Schulpflicht über die im § 6 Abs. 3 vorgesehene Zeit hinaus bis zur Dauer von insgesamt drei Jahren verlängert werden, wenn zu erwarten ist, daß sie dadurch dem Ziel der Sonderschule nähergebracht werden

§ 10

(1) Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 9 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

(2) Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksfürsorgeverband.

(3) Die Durchführung wird von der Schulaufsichtsbehörde veranlaßt.

Abschnitt III**Berufsschulpflicht**

§ 11

Mit der Beendigung der Volksschulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 12

(1) Die Berufsschulpflicht ist grundsätzlich durch einen dreijährigen Besuch der Berufsschule zu erfüllen. Darüber hinaus sind Lehrlinge bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulberechtigt; sie sind bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich eingerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind.

(2) Bei Berufswechsel lebt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule wieder auf. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

§ 13

(1) Von dem Besuch der Berufsschule sind Jugendliche befreit,

1. solange sie eine als ausreichenden Ersatz für die Berufsschule anerkannte Berufsfachschule oder Fachschule besuchen,
2. solange sie eine Schule nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 besuchen oder unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 Unterricht in den Lehrgegenständen einer Berufsschule oder einer über die Lehrziele der Berufsschule hinausgehenden Schule erhalten.

(2) Von dem Besuch der Berufsschule können Jugendliche durch die Schulaufsichtsbehörde befreit werden, solange sie eine aus öffentlichen Mitteln unterstützte Berufsförderungseinrichtung besuchen, deren Unterricht die Schüler voll in Anspruch nimmt.

§ 14

(1) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in § 12 Abs. 1 bezeichneten Zeit,

1. wenn die Schulbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht. Dies gilt besonders für Jugendliche, die bei insgesamt zehn Schuljahren mindestens zwei Jahre eine Schule besucht haben, deren Lehrziele über die der Berufsschule hinausgehen, ferner für Mädchen, die nach dem einjährigen Besuch einer Haushaltungsschule in der Hauswirtschaft tätig bleiben,
2. mit der Vollendung des 18. Lebensjahres,
3. mit der Heirat oder mit der Mutterschaft,
4. bei vorzeitiger Zulassung zur Abschlußprüfung mit Ablauf des Monats, in dem die Prüfung mit Erfolg abgelegt ist.

(2) Für Lehrlinge in anerkannten Anlernberufen kann das Kultusministerium Ausnahmen von den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 verfügen.

§ 15

§ 9 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 10 gelten für den Berufsschulunterricht entsprechend. Die Berufsschulpflicht kann jedoch nicht über das zwanzigste Lebensjahr hinaus verlängert werden.

Abschnitt IV**Schulzwang**

§ 16

Kinder und Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Volks- und Berufsschule nicht erfüllen, können — unabhängig von den sonstigen Mitteln der Schule und den im Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse gegebenen Möglichkeiten — auf Anordnung der Schulleitung der Schule im Verwaltungszwang zugeführt werden.

Abschnitt V**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 17

Das Reichsschulpflichtgesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 799) in der Fassung des Gesetzes vom

16. Mai 1941 (RGBl. I S. 282) wird für den Bereich des Freistaates Bayern aufgehoben.

§ 18

Erziehungsberechtigte, welche die im § 4 Abs. 2 vorgeschriebene Anmeldung unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

§ 19

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

§ 20

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

München, den 15. Januar 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Ausführung des Bundesgesetzes über Personalausweise

Vom 15. Januar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Ausstellung und Führung des Ausweises

(1) Die Ausweispflicht nach § 1 des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) erstreckt sich auf die über 16 Jahre alten Personen, die nach den Meldevorschriften der allgemeinen Meldepflicht oder der besonderen Meldepflicht für Umherziehende unterliegen.

(2) Personen, die wegen Geisteskrankheit entmündigt oder voraussichtlich dauernd in einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, können regelmäßig durch die zuständige Ausstellungsbehörde (§§ 2 und 3) von der Ausweispflicht befreit werden.

(3) Auch wer nicht verpflichtet ist, einen Personalausweis zu besitzen, kann auf Antrag einen Personalausweis erhalten.

(4) Niemand soll mehr als einen Personalausweis im Sinne dieses Gesetzes besitzen.

(5) Der Personalausweis ist auf Verlangen den zuständigen Behörden, den Beamten des Polizeidienstes und den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, die sich als solche kenntlich zu machen haben, vorzuzeigen.

§ 2

Sachlich zuständige Ausstellungs- behörde

Sachlich zuständig zur Ausstellung des Personalausweises sind die Landratsämter und die Stadträte der kreisfreien Städte.

§ 3

Örtlich zuständige Ausstellungs- behörde

(1) Unterliegt der Antragsteller der allgemeinen Meldepflicht, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist. Besteht die Meldepflicht in mehreren Orten, so richtet sich die Zuständigkeit danach, welche Wohnung der Meldepflichtige als Hauptwohnung bezeichnet hat.

(2) Unterliegt der Antragsteller der Meldepflicht für Umherziehende, so ist jede Behörde zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller meldepflichtig ist.

(3) Die Ausstellung eines Personalausweises darf nicht von einer Zuzugsgenehmigung oder einer Aufenthaltserlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 4

Verpflichtungen des Antragstellers

(1) Der Ausweispflichtige hat den Antrag auf Ausstellung des Personalausweises persönlich zu stellen.

(2) Für Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erziehungsberechtigte verpflichtet, den Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises zu stellen, falls dies der Jugendliche unterläßt.

(3) Für Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, hat der gesetzliche Vertreter den Antrag zu stellen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und Abs. 3 gilt Abs. 1 entsprechend.

(5) Der Antragsteller hat alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um die Person und die Staatsangehörigkeit des Ausweispflichtigen einwandfrei feststellen zu können. Er hat insbesondere

- die Vorladungen der zuständigen Behörden zu befolgen;
- die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen, falls Zweifel über seine Person bestehen;
- die erforderliche Anzahl von Lichtbildern in der vorgeschriebenen Größe und Ausstattung einzureichen.

§ 5

Inhalt des Personalausweises

(1) Zuständig zu Eintragungen in den Personalausweis sind nur die Ausstellungsbehörden (§§ 2 und 3), hinsichtlich der Eintragung des Wohnortes und der Wohnung auch die Meldebehörden. Nicht im Muster vorgesehene Eintragungen sind nur auf Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zulässig.

(2) Das Muster darf für andere Ausweise nicht verwendet werden.

§ 6

Ungültigkeit von Personalausweisen

Ein Personalausweis ist ungültig, wenn

- das Lichtbild, eine der vorgeschriebenen Eintragungen oder einer der anzubringenden Stempel fehlt;
- das Lichtbild eine einwandfreie Feststellung des Ausweisinhabers nicht mehr zuläßt;
- Stempel oder Eintragungen unleserlich oder unzutreffend sind;
- die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

§ 7

Verpflichtungen des Personalausweisinhabers

Der Inhaber eines Personalausweises ist verpflichtet

- den Personalausweis der für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde vorzulegen, wenn sich herausstellt, daß Stempel oder Eintragungen unzutreffend sind;
- einen alten Personalausweis im Falle des Empfangs eines neuen abzugeben;

- c) den Personalausweis vor dem endgültigen Verlassen des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland der für den letzten Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde abzugeben;
- d) die Vorladungen der zuständigen Behörde zur Aufklärung von Zweifeln über die Gültigkeit des Personalausweises zu befolgen;
- e) den Verlust des Personalausweises unverzüglich für seinen Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Ausstellungsbehörde anzuzeigen.

§ 8

Einziehung des Personalausweises

Ein Personalausweis, der ungültig ist oder unbefugt geführt wird, kann von jeder Ausstellungsbehörde eingezogen werden. Die sonstigen Behörden und die Polizei können den Personalausweis nur zur Vorbereitung der Einziehung einbehalten und haben ihn unverzüglich der nächsten Ausstellungsbehörde zuzuleiten.

§ 9

Kosten der Vordrucke

Die Kosten für die Beschaffung der Vordrucke trägt das Land.

§ 10

Kosten der Lichtbilder in besonderen Fällen

(1) Die Kosten der Lichtbilder werden vom Land getragen, wenn der Antragsteller

- a) Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung,
- b) laufend Fürsorgeunterstützung,
- c) Unterhaltshilfe oder Unterhaltszuschuß nach dem Soforthilfegesetz,
- d) als Schwerbeschädigter, als Kriegshinterbliebener oder als Angehöriger eines Vermißten Ausgleichsrente oder als Angehöriger eines Kriegsgefangenen eine entsprechende Unterhaltsbeihilfe empfängt oder
- e) ein laufendes Einkommen bezieht, das die Unterhaltshilfe nach dem Soforthilfegesetz nicht übersteigt.

(2) Der Antragsteller hat in den Fällen des Abs. 1 wegen der Herstellung der Lichtbilder die behördlichen Weisungen zu befolgen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so entfällt die Übernahme der Kosten auf das Land.

§ 11

Gebühren

- (1) Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben
 - a) für die erstmalige Ausstellung des Personalausweises (§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes),
 - b) für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Personalausweises (§ 2 des Bundesgesetzes),
 - c) für die jeweilige Eintragung des Wohnorts und der Wohnung.
- (2) In allen übrigen Fällen wird für die Ausstellung eines Personalausweises eine Gebühr von DM 2.— erhoben. Sie fließt den Ausstellungsbehörden zu. Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit kann sie herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 12

Durchführungsbestimmungen

Das Bayerische Staatsministerium des Innern erläßt — erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen — die

zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

München, den 15. Januar 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Staates

Vom 15. Januar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Regelung der Dienstbezüge der noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bayerischen Staates vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 109) wird wie folgt geändert:

1. § 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Für die Zahlung der Dienstbezüge der Beamten, die am 8. Mai 1945 Beamte des Bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom Bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung waren und in deren Rechtsstellung keine Änderung eingetreten ist, die die Zahlung ausschließt, gelten, solange sich diese Beamten in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden, die folgenden Bestimmungen.“

2. § 2 Abs. 3 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der auszuzahlende Betrag — ohne Kinderzuschläge — darf 250 DM monatlich nicht übersteigen. Soweit jedoch die gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge, die zustehen würden, wenn der Beamte mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 gestorben wäre, höher wären als der nach Absatz 1 und vorstehendem Satz 1 sich ergebende Betrag, sind die Dienstbezüge in Höhe dieser Hinterbliebenenbezüge zu zahlen.“

3. § 9 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Den Angehörigen der noch in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen entfernten Beamten des Bayerischen Staates oder einer nach dem 8. Mai 1945 vom Bayerischen Staat übernommenen Reichsverwaltung, die im Falle des Todes des Beamten Witwen- oder Waisengeld erhalten könnten, werden Bezüge in Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung gewährt; der Versorgungsfall gilt hierbei als mit dem Ablauf des 8. Mai 1945 eingetreten.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 15. Januar 1952

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Zweites Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Gewährung von Blindengeld
an Friedensblinde

Vom 15. Januar 1952

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1950 (GVBl. S. 203) wird wie folgt geändert:

Das Blindengeld beträgt DM 90.— im Monat.

§ 2

Das Gesetz tritt rückwirkend mit 1. Oktober 1951 in Kraft.

München, den 15. Januar 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung
über die Reisekostenvergütung der Mitglieder
der Bayerischen Staatsregierung

Vom 20. Dezember 1951

Auf Grund der Art. 5 und 12 (2) des Gesetzes über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung vom 5. September 1946 (GVBl. S. 369) wird mit Zustimmung der Bayerischen Staatsregierung verordnet:

In Abänderung der Verordnung vom 11. Januar 1950 (GVBl. S. 32) und in Angleichung an die Reisekostenvergütung der Beamten wird mit Wirkung vom 1. Januar 1952 das Tagegeld im Inland auf 22 DM und das Übernachtungsgeld im Inland auf 17 DM festgesetzt.

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland erhalten die Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung Auslandstagegeld nach Nr. 8 (1) Stufe Ia der Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Reichsbeamten vom 22. 12. 1933 (RBB. 1934 S. 1 Nr. 2270) in der Fassung des Runderlasses des Bundesministers der Finanzen vom 10. 1. 1950 (MinBl.Fin. 1951 S. 7). Das Auslandstagegeld beträgt in der Ländergruppe A 70 DM, in der Ländergruppe B 50 DM. Die übrigen Vorschriften der Sonderbestimmungen finden Anwendung.

München, 20. Dezember 1951

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen

Friedrich Zietsch

Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über Ein-
schränkung des Strombezugs für Lichtreklame
und Schaufensterbeleuchtung

Vom 27. Dezember 1951

Auf Grund des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. Juni 1949 (WiGBl. S. 87)

in der Fassung der Gesetze vom 7. Juni 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet:

Die Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft über Einschränkung des Strombezugs für Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 206) in der Fassung der Verordnungen vom 21. Nov. 1951 (GVBl. S. 224) und vom 5. Dez. 1951 (GVBl. S. 225) wird mit Wirkung vom 21. Dezember 1951 aufgehoben.

München, den 27. Dezember 1951

Bayer. Staatsminister für Wirtschaft

Dr. Hanns Seidel

Zweite Verordnung
über den Geltungsbereich von Jahresjagdkarten

Vom 11. Januar 1952

Der Senat von Berlin hat die in Bayern ausgestellten Jahresjagdkarten auch für sein Gebiet als gültig anerkannt.

Auf Grund der Artikel 23 Abs. 5 und 61 des Bayerischen Jagdgesetzes vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 33) wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen verordnet:

§ 1

Die Jahresjagdkarten von Berlin (Westsektoren) gelten auch im bayerischen Staatsgebiet.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1952 in Kraft.

München, den 11. Januar 1952

Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Dr. Alois Schlögl, Staatsminister

Verordnung
zur Durchführung
des Flüchtlingssiedlungsgesetzes (DV FlüSG)

Vom 16. Januar 1952

Auf Grund des Art. I § 1 Abs. 2 und § 13 des Gesetzes zur Förderung der Eingliederung von Heimatvertriebenen in die Landwirtschaft (Flüchtlingssiedlungsgesetz) vom 10. August 1949 (WiGBl. S. 231) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Durchführung des Flüchtlingssiedlungsgesetzes ist Aufgabe des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Siedlungsbehörden im Sinne des Flüchtlingssiedlungsgesetzes sind:

das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Siedlungsbehörde, die Regierungen als Obere Siedlungsbehörden, die Kreisverwaltungsbehörden als Untere Siedlungsbehörden.

§ 2

Die Siedlungsbehörden ziehen bei Erfüllung ihrer Aufgaben den Bayerischen Bauernverband, die Verbände und Organisationen der Heimatvertriebenen

sowie die Selbsthilfeeinrichtungen in grundsätzlichen Fragen zur Beratung und Mitarbeit heran.

§ 3

Anträge auf Gewährung von Beihilfe (Art. I § 3 FlÜSG) sind von der Bayerischen Landessiedlung G. m. b. H. in München über die Regierung dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorzulegen.

§ 4

(1) Den Kreisverwaltungsbehörden obliegt die Entgegennahme und Vorbehandlung der Anträge auf Gewährung von Darlehen (Art. I §§ 4, 5, 6 und 9 FlÜSG). Die Anträge sind dem bei den Kreisverwaltungsbehörden gebildeten Ausschuß (§ 5 Abs. 1) innerhalb von 10 Tagen vorzulegen.

(2) Den Regierungen obliegt die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Darlehen bis zu einem Gesamtbetrag von 20 000 DM je Antragsteller.

(3) Dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten obliegt die Prüfung der Anträge und die Bewilligung der Darlehen, soweit nicht die Regierungen zuständig sind.

§ 5

(1) Zur Begutachtung der Anträge auf Gewährung von Darlehen werden bei den in § 1 Abs. 2 genannten Behörden Ausschüsse gebildet.

(2) Dem Ausschuß bei der Kreisverwaltungsbehörde gehören an:

- ein Vertreter der Kreisverwaltungsbehörde als Vorsitzender,
- ein Vertreter des zuständigen Landwirtschaftsamtes,
- je ein Vertreter der einheimischen und der heimatvertriebenen Bauern.

(3) Dem Ausschuß bei der Regierung gehören an: ein Vertreter der Regierung als Oberer Siedlungsbehörde, der den Vorsitz führt, ferner die Sachgebietsleiter für Landwirtschaft und für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen bei der Regierung sowie der Leiter der Außenstelle des Landesamtes für Soforthilfe bei der Regierung, ein Vertreter der Finanzverwaltung, der vom Staatsministerium der Finanzen benannt wird, je ein Vertreter der einheimischen und der heimatvertriebenen Bauern.

(4) Dem Ausschuß beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gehören an:

- ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberster Siedlungsbehörde, der den Vorsitz führt, sowie ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums, Abt. Landwirtschaft,
- ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern, Abt. für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen sowie ein weiterer Vertreter des Staatsministeriums, Landesamt für Soforthilfe,
- ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, je ein Vertreter der einheimischen und der heimatvertriebenen Bauern.

(5) Die Vertreter der einheimischen Bauern werden durch den Bayerischen Bauernverband, die Vertreter der heimatvertriebenen Bauern durch den Hauptausschuß der Flüchtlinge und Ausgewiesenen in Bayern auf Vorschlag der heimatvertriebenen Bauern im Bayerischen Bauernverband benannt; sie sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

(1) Über die Anträge auf Bürgschaftsübernahme (Art. I § 4 Ziff. 2 FlÜSG) entscheiden im Zuge der

Darlehensverfahren die Bewilligungsbehörden (§ 4 Abs. 2 und 3), außerhalb dieser Verfahren ausschließlich die Regierungen.

(2) Gleiches gilt für die Ausstellung der Bescheinigung, daß die Voraussetzungen für die Vergünstigungen nach Art. I § 4 Ziff. 1, 4 und 5 FlÜSG vorliegen.

§ 7

Zur Stellung von Anträgen auf Auflösung eines Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses (Art. I § 5 Abs. 3 FlÜSG) ist die Regierung zuständig; sie trifft auch die Entscheidung über die Höhe des Ersatzanspruches oder der Entschädigung.

§ 8

Die Verwaltung und Auszahlung der für Finanzierungshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sowie die Überwachung und Nachweisung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Beihilfen und Darlehen wird der Bayerischen Landessiedlung G. m. b. H. in München übertragen.

§ 9

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen die erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1952 an die Stelle der Durchführungsverordnung der Bayerischen Staatsregierung zum Flüchtlingsiedlungsgesetz (FlÜSG) vom 11. November 1949 (GVBl. S. 277).

München, den 16. Januar 1952

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Vertretung des Bundes durch Behörden des Bayer. Staates in Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche aus Kap. I des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

Vom 31. Dezember 1951

Auf Grund des § 1 Satz 2 der VO vom 7. Dezember 1951 (GVBl. S. 226) bestimme ich im Vollzuge des § 58 Abs. 1 Satz 2 und des § 60 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307):

§ 1

(1) Ich übertrage die dem Staatsministerium der Finanzen nach § 60 des Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) als oberster Dienstbehörde im Sinn des Kap. I des genannten Gesetzes zustehende Aufgabe der Vertretung des Bundes in gerichtlichen Verfahren über vermögensrechtliche Ansprüche auf die Zweigstellen München, Augsburg, Regensburg, Ansbach und Würzburg der Oberfinanzdirektionen München und Nürnberg. Die Zuständigkeit der Zweigstellen wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, der gegenüber Aufgaben als oberste Dienstbehörde wahrzunehmen sind.

(2) Dem Staatsministerium der Finanzen bleibt vorbehalten, die Vertretung in einzelnen Fällen zu übernehmen.

§ 2

(1) Als Drittschuldner von Geldforderungen vertritt die Kasse des Bayer. Staates, der die Auszahlung auf die Forderung obliegt, den Bund in entsprechender Anwendung der Bekanntmachung über die Vertretung des Bayer. Staates als Drittschuldner bei Forderungspfändungen vom 11. November 1933 (GVBl. S. 438) i. d. F. nach Abschn. IV der Bek. v. 21. August 1934 (GVBl. S. 346).

(2) Zur Vermeidung von Doppelzahlungen auf abgetretene oder verpfändete Forderungen sind die Abschn. I und II der Bek. v. 21. 8. 1934 (GVBl. S. 346) entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

München, den 31. Dezember 1951

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
L. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

